

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

12.09.2017

Geschäftszeichen:

I 42-1.3.25-11/17

Zulassungsnummer:

Z-3.25-2138

Antragsteller:

Ha-Be Betonchemie GmbH & Co. KG

Stüvestraße 39

31785 Hameln

Geltungsdauer

vom: **15. September 2017**

bis: **15. September 2022**

Zulassungsgegenstand:

Beton mit Betonzusatzmittel "PANTAQUICK C 100 (BE)" (Erhärtungsbeschleuniger)

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst vier Seiten.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Der Zulassungsbescheid erstreckt sich auf die Verwendung des Betonzusatzmittels "PANTAQUICK C 100 (BE)" für Beton nach DIN EN 206-1¹ in Verbindung mit DIN 1045-2².

Das Betonzusatzmittel "PANTAQUICK C 100 (BE)" ist ein flüssiger, farbloser Erhärtungsbeschleuniger nach DIN EN 934-2³ für Beton, Stahlbeton und hochfesten Beton nach DIN EN 206-1¹ in Verbindung mit DIN 1045-2² jedoch nicht für Spannbeton.

Das Betonzusatzmittel enthält aus dem Verzeichnis der zu deklarierenden Substanzen A.2 nach DIN EN 934-1⁴ Nitrat. Abweichend von DIN 1045-2², Abschn. 5.2.6 darf das Betonzusatzmittel "PANTAQUICK C 100 (BE)" für Beton, Stahlbeton und hochfesten Beton nach DIN EN 206-1¹ in Verbindung mit DIN 1045-2² und für Spritzbeton nach DIN EN 14487-1⁵ in Verbindung mit DIN 18551⁶ verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Das Betonzusatzmittel "PANTAQUICK C 100 (BE)" muss die CE-Kennzeichnung als Erhärtungsbeschleuniger nach DIN EN 934-2³ aufweisen und über ein Zertifikat für die werkseigene Produktionskontrolle verfügen.

2.2 Das Betonzusatzmittel darf keine Stoffe in solchen Mengen enthalten, die den Beton oder den Korrosionsschutz von im Beton oder Mörtel eingebettetem Stahl beeinträchtigen können.

2.3 Das Betonzusatzmittel "PANTAQUICK C 100 (BE)" enthält gemäß Leistungserklärung nur aktive Substanzen, die im Verzeichnis der anerkannten Substanzen A.1 und im Verzeichnis der zu deklarierenden Substanzen A.2 nach DIN EN 934-1⁴ stehen.

2.4 Das Betonzusatzmittel "PANTAQUICK C 100 (BE)" muss gemäß Leistungserklärung nach DIN EN 934-1⁴, Tabelle 1, Zeile 1 gleichmäßig sein.

2.5 Der Höchstwert des empfohlenen Dosierbereichs des Betonzusatzmittels "PANTAQUICK C 100 (BE)" beträgt 2,0 M.-% bezogen auf Zement. Die Dichte des Betonzusatzmittels "PANTAQUICK C 100 (BE)" beträgt $1,43 \pm 0,03 \text{ g/cm}^3$.

2.6 Der Gesamtchlorgehalt des Betonzusatzmittels "PANTAQUICK C 100 (BE)" beträgt gemäß Leistungserklärung nach DIN EN 934-1⁴, Tabelle 1, Zeile 7 nicht mehr als 0,10 M.-%.

2.7 Der Gehalt des Betonzusatzmittels "PANTAQUICK C 100 (BE)" an Alkalien, ausgedrückt als Na_2O -Äquivalent, beträgt gemäß Leistungserklärung nach DIN EN 934-1⁴, Tabelle 1, Zeile 9 höchstens 0,5 M.-%. Bezogen auf Zement beträgt die in den Beton gelangende Alkalimenge, ausgedrückt als Na_2O -Äquivalent, bei Anwendung des Höchstwerts der empfohlenen Dosierung höchstens 0,01 M.-%.

1	DIN EN 206-1:2001-07 DIN EN 206-1/A1:2004-10 DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A1:2004 Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A2:2005
2	DIN 1045-2:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 2: Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität - Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
3	DIN EN 934-2:2012-08	Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel - Teil 2: Betonzusatzmittel - Definitionen, Anforderungen, Konformität, Kennzeichnung und Beschriftung; Deutsche Fassung EN 934-2:2009+A1:2012
4	DIN EN 934-1:2008-04	Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel - Teil 1: Gemeinsame Anforderungen
5	DIN EN 14487-1:2006-03	Spritzbeton - Teil 1: Begriffe, Festlegungen und Konformität; Deutsche Fassung EN 14487-1:2005
6	DIN 18551:2010-02	Spritzbeton - Nationale Anwendungsregeln zur Reihe DIN EN 14487 und Regeln für die Bemessung von Spritzbetonkonstruktionen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-3.25-2138

Seite 4 von 4 | 12. September 2017

- 2.8 Das Betonzusatzmittel muss in seiner Zusammensetzung der Probe entsprechen die für diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung bewertet wurde.
- 2.9 Der Gehalt des Betonzusatzmittels "PANTAQUICK C 100 (BE)" an Nitrat, ausgedrückt als NO_3 , beträgt gemäß Erklärung des Herstellers höchstens 35,0 M.-%.

3 Bestimmungen für die Ausführung

- 3.1 Das Betonzusatzmittel "PANTAQUICK C 100 (BE)" darf für Beton, Stahlbeton und hochfestem Beton nach DIN EN 206-1¹ in Verbindung mit DIN 1045-2² und für Spritzbeton nach DIN EN 14487-1⁵ in Verbindung mit DIN 18551⁶ verwendet werden.
- 3.2 Das Betonzusatzmittel darf nicht für Spannbeton verwendet werden.
- 3.3 Für jeden Fall der Anwendung sind mit der vorgesehenen Betonzusammensetzung und mit der vorgesehenen Zusatzmenge des Betonzusatzmittels unter den zu erwartenden örtlichen Bedingungen Eignungsprüfungen durchzuführen zum Nachweis, dass der Beton unter den Verhältnissen der betreffenden Baustelle zuverlässig verarbeitet werden kann und die geforderten Eigenschaften sicher erreicht werden.
- 3.4 Das Betonzusatzmittel "PANTAQUICK C 100 (BE)" ist gemäß Abschnitt 2.4 gleichmäßig und darf daher ohne besondere Maßnahmen verwendet werden.
- 3.5 Der Höchstwert des empfohlenen Dosierbereichs des Betonzusatzmittels "PANTAQUICK C 100 (BE)" beträgt 2,0 M.-% bezogen auf Zement. Die Dichte beträgt $1,43 \pm 0,03 \text{ g/cm}^3$.
- 3.6 Das Betonzusatzmittel "PANTAQUICK C 100 (BE)" hat gemäß Abschnitt 2.6 einen Gesamtchlorgehalt von nicht mehr als 0,10 M.-% und darf daher ohne besonderen Nachweis verwendet werden.
- 3.7 Das Betonzusatzmittel "PANTAQUICK C 100 (BE)" erfüllt gemäß Abschnitt 2.7 die Anforderung der Alkali-Richtlinie⁷, Abschn. 7.1.3, Absatz (1). Daher gilt das Betonzusatzmittel "PANTAQUICK C 100 (BE)" hinsichtlich seines Alkaligehaltes im Sinne der Alkali-Richtlinie⁷, Abschn. 7.1.3, Absatz (1) als unbedenklich.

Dr.-Ing. Wilhelm Hintzen
Referatsleiter

Beglaubigt

⁷ Deutscher Ausschuss für Stahlbeton DAfStb (Hrsg.): "DAfStb-Richtlinie Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkalireaktionen im Beton (Alkali-Richtlinie) - Oktober 2013 -" Beuth Verlag GmbH Berlin (Vertriebs-Nr. 65265)